

# Statuten des SV-Tell Einsiedeln

gegründet im Jahre 1900

## I. Zweck des Vereins

### Art. 1

Der Schützenverein Tell, gegründet im Jahre 1900 mit Sitz in Einsiedeln, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt die Förderung und Erhaltung der Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung, die Jugendförderung für den Schiessport sowie die Pflege von Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung.

Der Verein führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS durch. Er ist mit all seinen Mitgliedern eine Sektion der Schwyzer-Kantonalschützengesellschaft und des Schweizer Schützenverbandes. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine USS.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 2

Jeder, der in bürgerlichen Rechten und Pflichten steht, kann Mitglied im Schützenverein Tell werden. Ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen sowie Ausländer.

### Art. 3

Das Aufnahmegesuch ist schriftlich oder mündlich beim Vorstand einzureichen, welcher über die Aufnahme oder die Abweisung beschliesst und der Generalversammlung Bericht erstattet. Jungschützen werden automatisch zu Mitgliedern des Schützenverein Tell.

### Art. 4

Die Mitgliederkategorien sind:

*Aktivmitglieder:* Sie nehmen aktiv an den vom Schützenverein Tell besuchten Schiessanlässen teil. Pflichten der Aktivmitglieder siehe unter Abschnitt Schiessübungen.

*Ehrenmitglieder:* Zum Ehrenmitglied wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt, wer sich im Schiesswesen im allgemeinen oder im Verein besonders verdient gemacht hat.

Dem Ehrenmitglied wird eine vom Vorstand bestimmte Urkunde (evtl. Ehrengabe) überreicht.

Die höchste Ehrung die vom Verein verliehen werden kann, ist die Ernennung zum Ehrenpräsidenten.

Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder. Die Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

*Freimitglieder:* Zum Freimitglied kann durch die Generalversammlung ernannt werden, wer dem Verein während 25 Jahren als Aktivmitglied angehört und zu jeder Zeit seine Pflichten erfüllt hat. Ihm kann eine durch den Vorstand bestimmte Auszeichnung überreicht werden. Die Freimitglieder besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.

*Passivmitglieder:* Passivmitglied des Vereins ist jeder, der nur am Obligatorisch, Feldschiessen oder Endschiessen des Vereins teilnimmt und den dafür bestimmten Jahresbeitrag bezahlt und sich sonst nicht an den Aktivitäten des Vereins beteiligt.

*Jungschützen:* Jugendliche zwischen 17. und 20. Altersjahr werden, wenn sie den Jungschützenkurs im Schützenverein Tell absolvieren, als Jungschützen automatisch zu Vereinsmitgliedern. Sie sind Jahresbeitragsfrei.

*Junioren:* Junioren zwischen 10 und 17 Jahren sind beitragsfrei und haben an den Versammlungen kein Stimm- und Wahlrecht.

Sie werden mit 17 Jahren bei Kursbesuch automatisch zu Jungschützen.

Art. 5

Wenn ein Mitglied seinen Jahresbeitrag nicht mehr bezahlt, so gilt dies als Austritt aus dem Schützenverein Tell.

Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln, oder sich den Anordnungen des Vorstandes, insbesondere auf dem Schiessplatz nicht fügen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Art. 6

Mit dem Austritt oder Tod sowie durch Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Vermögen und auf jegliche Auszahlung des Vereins.

### III. Organisation

Art. 7

Die Vereinsgeschäfte werden besorgt durch:

1. Die Generalversammlung
2. Den Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 8

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 9

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet ordentlicherweise alljährlich im März statt.

Die Einberufung ausserordentlicher Versammlungen erfolgt durch den Vorstand, so oft es die Geschäfte oder die Statuten erfordern, oder wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder solche schriftlich verlangen.

Für die Aktivmitglieder ist es Ehrensache, die Generalversammlung und alle anderen Anlässe zu besuchen, zu denen Sie eingeladen werden.

Art. 10

Die Traktanden der Generalversammlung lauten:

1. Begrüssung und Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten Generalversammlung
4. Jahresbericht des Präsidenten
  - Bericht des Jungschützenleiter
  - Bericht des Schiessesekretärs
5. Rechnungsablage und Bericht der Rechnungsprüfer
6. Mutationen
7. Wahlen
8. Genehmigung des Jahresprogrammes
9. Bestimmung des Jahresbeitrages
10. Ehrungen
11. Absenden der Jahresmeisterschaft
12. Anträge und Verschiedenes

Art. 11

Die Generalversammlung entscheidet über Anträge des Vorstandes und der Revisoren, sowie über alle Anträge von Vereinsmitgliedern, die schriftlich bis Ende Dezember dem Präsidenten eingereicht wurden.

Art. 12

Jede Generalversammlung und ausserordentliche Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie den Mitgliedern mindestens 2 Wochen im voraus unter Angabe der Traktanden bekanntgegeben wurde.

#### Art. 13

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen, wenn nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Es entscheidet das relative Mehr. (Die meisten Stimmen)

Für die Genehmigung von Wiedererwägungsanträgen benötigt es 2/3 Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid, in allen anderen Fällen stimmt er nicht mit.

#### Art. 14

Anträge aus der Mitte der Versammlung, die nicht Gegenstand eines Traktandums, aber von grosser Tragweite sind, können nicht behandelt werden. Sie sind vom Präsidenten zuhanden des Vorstandes entgegenzunehmen. Bericht und Antrag darüber haben an der nächsten Versammlung zu erfolgen.

Eine Ausnahme bilden solche Anträge, die wegen ihrer Dringlichkeit einen sofortigen Beschluss im Interesse des Vereins nötig machen. Über die Dringlichkeit eines solchen Antrages entscheidet alleine der Vorstand.

#### Art. 15

Die Einladung zu Versammlungen erfolgt schriftlich durch den Aktuar an alle Mitglieder.

#### Art. 16

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Jungschützenleiter
- f) Schiesssekretär
- g) 1. Schützenmeister
- h) 2. Schützenmeister
- i) Munitionschef
- j) Zeigerchef

Der Vorstand muss aus mindestens 8 Personen bestellt werden. Kann nicht für jedes Amt eine Person gefunden werden, sind zwei Ämter für einzelne Vorstandsmitglieder erlaubt, ausgenommen des Präsidenten.

Der Vorstand ist beitragsfrei.

Die Rechnungsrevisoren, der Fähnrich und der Vizefahnrich werden ebenfalls für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

#### Art. 17

Wahlen finden jedes Jahr statt. Es wird wie folgt gewählt:

##### **Gerade Jahre**

Präsident  
Aktuar  
Jungschützenleiter  
1. Schützenmeister  
Munitionschef  
Rechnungsrevisoren  
Fahnrich  
Vizefahnrich

##### **Ungerade Jahre**

Vizepräsident  
Kassier  
Schiesssekretär  
2. Schützenmeister  
Zeigerchef

## **IV. Aufgaben des Vorstandes, der Revisoren und des Fähnrichs**

#### Art. 18

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Aufnahme neuer Mitglieder
- c) Handhabung der Statuten und Durchführung der Vereinsbeschlüsse
- d) Festsetzung und Vorberatung der Traktanden und Anträge an die Generalversammlung
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Vorberatung des Jahresprogrammes zuhanden der Generalversammlung
- g) Wahl der Delegierten

- h) Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- i) Beschlussfassung über Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 5000.--

#### Art. 19

Die einzelnen Vorstandsmitglieder haben folgende Pflichten:

a) Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen, General- und ausserordentlichen Versammlungen, trifft die ihm im Interesse des Vereins notwendig erscheinenden Anordnungen, überwacht die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder, vertritt den Verein nach aussen und im allgemeinen für die Handhabung der Statuten und sonstigen Vorschriften, sowie für allseitige Förderung der Interessen des Vereins besorgt zu sein. Auf jede ordentliche Generalversammlung fertigt er einen summarischen Bericht über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Jahr an.

b) Der Vizepräsident ist Stellvertreter vom Präsidenten

c) Der Aktuar führt die Protokolle der Versammlungen und des Vorstandes. Er besorgt die Korrespondenzen, die Führung der Mitgliederverzeichnisse und nimmt das Vereinsarchiv in Verwahrung.

d) Der Kassier ist verpflichtet, ein genaues Kassabuch zu führen und alle Eintragungen in chronologischer Reihenfolge zu machen. Er besorgt den Einzug sämtlicher Vereinsgelder und An- und Verkauf der Munition. Er zahlt alle Rechnungen. Alle Zahlungen sind durch geordnete Belege auszuweisen. Er legt alljährlich auf die ordentliche Generalversammlung Rechnung ab. Dieselbe ist 14 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten und den Revisoren vorzulegen. Er stellt den durch den Vorstand zu beratenden Voranschlag für das laufende Vereinsjahr auf.

e) Der Jungschützenleiter besorgt selbständig die Durchführung des Jung-schützenkurses nach den Bestimmungen der SAAM. Wenn nötig sollten ihn dabei die Vorstandsmitglieder und Helfer aus dem Verein unterstützen. Er verfasst einen Bericht zu Handen der Generalversammlung.

f) Der Schiesssekretär ist besorgt um die Anmeldung der vom Verein besuchten Schiessen. Er verfasst den Schiessbericht und führt die Jahresmeisterschaft des Vereins. Er sorgt für gewissenhafte Führung der Standblätter sowie die Eintragung der Schiessresultate in die Schiessbüchlein und die Weiterleitung der Resultate an das Kreiskommando, sowie den Schiessbericht zur richtigen Zeit an die Schiess-kommission und sorgt für die Erhältlichmachung der Ehrenmeldungen. Er verfasst einen Bericht über die Schiessaktivitäten des Vereins im vergangenen Jahr zu Handen der Generalversammlung.

g) Der Schützenmeister organisiert und leitet alle Schiessübungen nach den bestehenden Vorschriften und trifft alle für den zweckmässigen Schiessbetrieb erforderlichen Anordnungen. Er sorgt in Verbindung mit dem Vorstand für Anstellung, Überwachung und Instruktion des Hilfspersonals im Schiessstand. Im speziellen ist er für die Ausbildung der Schützen verantwortlich und hat für Ruhe und Ordnung im Schiessstand zu sorgen.

Der zweite Schützenmeister ist Stellvertreter des ersten. Beide haben einander bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

h) Der Munitionschef ist verantwortlich für die Ausgabe und Kontrolle der Munition. Zugleich amtet er als Standchef. Er ist besorgt für die Verwaltung des gesamten Schiessmaterials und der Gebäulichkeiten im Schiessstand Riet, sowie des Vereinsmobiliars, inklusive Kränze, Becher usw.

i) Der Zeigerchef ist Verantwortlich für die Bereitstellung des Schiess- und Scheibenstandes bei Schiessanlässen im Schiessstand Riet.

j) Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, die vom Kassier erstellte Rechnung jährlich vor der Generalversammlung zu prüfen und dem Vorstand und den Mitgliedern darüber Bericht und Antrag zu stellen.

Im Einverständnis mit dem Vorstand steht den Revisoren das Recht zu, auch während des Jahres Einsicht und Stichproben in die Rechnung zu nehmen.

k) Der Fähnrich oder Vizefahnrich haben nach Anweisung vom Präsidenten oder Vizepräsidenten ihres Amtes gewissenhaft und pünktlich zu walten.

Aus Pietätsgründen haben Fahnrich und die Fahnenwache bei Beerdigung eines Schützenkameraden und sonstigen feierlichen Anlässen möglichst dunkel gekleidet zu sein.

Fähnrich und Fahnenwache sind verpflichtet, mit der Telfahne dem jeweiligen Trauergottesdienst in den Kirchenstühlen als offizielle Vereinsvertretung beizuwohnen.  
Die Vereinsfahne wird vom Fähnrich aufbewahrt.

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb einschliesslich der Berichterstattung.

Art. 20

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Präsident stimmt mit. Ergibt sich hierbei Stimmgleichheit so zählt seine Stimme doppelt.  
Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern beschlussfähig.

## **V. Schiessübungen**

Art. 21

Der Vorstand trifft im Rahmen des Jahresprogrammes alle notwendigen Massnahmen für einen erfolbringenden Schiessbetrieb.  
Sämtliche Aktivmitglieder haben das Jahresprogramm des Vereins nach Möglichkeit zu absolvieren.

## **VI. Finanzielles**

Art. 22

Den Jahresbeitrag, den die Mitglieder spätestens beim Obligatorisch bezahlen müssen, setzt die Generalversammlung nach Massgabe der finanziellen Verhältnisse fest.

Die Jahresbeiträge für die Dachverbände, sowie andere allfällige Verbands-beiträge werden via Vereinskasse weitergeleitet.

Das Vereinsvermögen darf nur für Vereinszwecke verwendet werden.

Gegenüber Dritten haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der Verein schliesst bei der USS eine Zusatzversicherung ab und deckt sich damit gegen allfällige Haftpflichtansprüche von Nichtmitgliedern, die während der Erfüllung des Vereinszweckes entstehen.

## **VII. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 23

Die für den Verein rechtsverbindliche Unterschrift führen:

- a) In administrativen Angelegenheiten: Der Präsident oder sein Stellvertreter zusammen mit dem Aktuar.
- b) In finanziellen Angelegenheiten: Der Präsident oder sein Stellvertreter zusammen mit dem Kassier.

## **VIII. Statutenrevision**

Art. 24

Jede ordentliche Generalversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden gegenwärtige Statuten revidieren, wenn diesbezügliche Anträge spätestens bis Ende Dezember dem Vorstand eingereicht werden.

## **IX. Auflösung des Vereins**

Art. 25

Der Antrag auf Auflösung des „Schützenverein Tell“ muss, sofern nicht vom Vorstand selbst gestellt, von mindestens 60% der Vereinsmitglieder schriftlich und begründet dem Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand begutachtet ihn zuhanden der Generalversammlung. Die Auflösung erfolgt nur nach Beschluss von  $\frac{3}{4}$  der sämtlichen eingeschriebenen Vereinsmitglieder.

Bei allfälliger Auflösung des Vereins darf das Vereinsvermögen nicht angetastet werden, sondern ist unter Aufsicht des Bezirksrates Einsiedeln zinstragend anzulegen.

Bildet sich unter gleichem Namen „Schützenverein Tell“ ein neuer Schiessverein, so ist ihm das Vermögen und Inventar auszuhändigen, unter der Bedingung, dass dieser Artikel wieder in seine Statuten aufgenommen wird. Bildet sich innert 10 Jahren kein Verein, der das Vereinsvermögen in Anspruch nehmen will, geht es in das Eigentum des Regionalschützenverband Einsiedeln zur Jugendförderung über.

## **X. Schlussbestimmungen**

Art. 26

Die Statuten sind jedem Mitglied in je einem Exemplar zuzustellen.

Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Eintritt in den Verein ohne weiteres dessen Statuten und verpflichtet sich, denselben, sowie den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Vereinsorgane nachzukommen.

Art. 27

Vorstehende Statuten sind an der heutigen Generalversammlung Artikelweise beraten und angenommen worden und treten nach Genehmigung durch die Schwyzer-Kantonalschützengesellschaft sofort in Kraft an Stelle der Statuten vom 11. März 1939.

Einsiedeln, den 20.03.1998

Im Namen des SV-Tell Einsiedeln:

Der Präsident	Der Ehrenpräsident	Der Aktuar
Beat Schönbächler	Walter Ruhstaller	Markus Reinhard

.....  
Eingesehen durch die Schwyzer-Kantonalschützengesellschaft:

Der Präsident	Arnold Kälin
Der Sekretär	Willy Näef